

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/427 vom 3. April 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-04-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_427](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_427)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/427 du 3 avril 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/427 del 3 aprile 2009

## **Regeste**

Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 16 ATSG; Art. 5, 17, 28 IVG: Gemischte Methode; Schadenminderungspflicht im Betätigungsvergleich; Würdigung des Haushaltsberichts; kein Anspruch auf berufliche Massnahmen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. April 2009, IV 2007/427).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügungen vom 1. Oktober 2007 eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind auf die angefochtenen Verfügungen die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

### **E. 2**

2.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Invaliditätsbemessung sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdegegnerin die Begründungspflicht verletzt habe. Diese Rüge ist vorab zu beurteilen. 2.2 Die Begründung einer Verfügung entspricht den Anforderungen an das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101), wenn die betroffene Person dadurch in die Lage versetzt wird, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und sie in Kenntnis der Begründung an eine höhere Instanz weiterzuziehen. Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, sich zu allen Rechtsvorbringen der Parteien zu äussern. Es genügt, wenn ersichtlich ist, von welchen Überlegungen sich die Behörde hat leiten lassen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz 1706). In der Verfügung vom 1. Oktober 2007 betreffend Rente hat die IV-Stelle zu den wesentlichen Einwänden kurz Stellung genommen und eine neue Invaliditätsbemessung aufgeführt. Irreführenderweise hat sie die Einteilung 55% Haushalt und 45% Erwerb in der neuen rechnerischen Aufstellung nicht angepasst, obwohl aus der Begründung sowie den Resultaten der rechnerischen Aufstellung ersichtlich ist, dass von einer Qualifikation 50% zu 50% ausgegangen worden ist. Weshalb man das Invalideneinkommen jedoch angehoben hatte, wird nicht explizit begründet (IV-act. 78). Diese Begründung ist in der Tat knapp, aber die Beschwerdeführerin hat trotz der kurzen Begründung den Entscheid der Beschwerdegegnerin verstehen und ihre Beschwerde begründen können. Deshalb rechtfertigt sich keine Aufhebung der Verfügung

aus formellen Gründen (vgl. zur Begründungspflicht Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juni 2005 [I 3/05]).

### **E. 3**

3.1 Streitig ist ein allfälliger Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. Nach aArt. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. Gemäss aArt. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Bei nicht erwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (aArt. 28 Abs. 2 bis IVG i.V.m. Art. 27 IVV). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei versicherten Personen, die nur zum Teil erwerbstätig wären, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wären sie daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach aArt. 28 Abs. 2 bis IVG festgelegt. In diesem Fall sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (aArt. 28 Abs. 2 ter Abs. 1 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxismässig als gemischte Methode bezeichnet.

3.2 Die Beschwerdeführerin ist anerkanntermassen als Teilerwerbstätige zu qualifizieren, weshalb zur Bemessung ihrer Invalidität die gemischte Methode anzuwenden ist. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht in der Verfügung vom 1. Oktober anerkannt hat, wäre die Beschwerdeführerin als Gesunde zu 50% erwerbstätig und zu 50% im Haushalt tätig. Zwar hat die Beschwerdeführerin zuletzt 45% in einem Pflegeheim gearbeitet (IV-act.12). Sie hat jedoch glaubhaft dargetan, dass sie dieses Pensum auf 50% angehoben hätte. Ihr sei nämlich anlässlich des Pflegehelferinnenkurs eine 50%-Stelle angeboten worden, die sie gerne angenommen hätte, wenn die jüngste Tochter bereits in der Oberstufe gewesen wäre. Dies sei erst im August 2006 der Fall gewesen (IV-act. 75). Es ist deshalb von einer 50%igen Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall auszugehen.

3.3 Die Höhe der behinderungsbedingten Erwerbseinbusse hängt vor allem von der ärztlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung ab, d.h. davon, in welchem Umfang für die versicherte Person noch eine Tätigkeit in Betracht fällt (BGE 125 V 261 E. 4). Dem ABI-Gutachten ist zu entnehmen, der Beschwerdeführerin könne die Tätigkeit als Pflegehelferin seit dem Sturz vom 3. Juli 2005 nicht mehr zugemutet werden. Die Ärzte haben ausgeführt, der Beschwerdeführer seien nur einfach körperliche Arbeiten mit vorwiegendem Gebrauch der linken oberen Extremität, administrative sowie Überwachungsaufgaben mit einem Pensum von maximal 50% zumutbar. Darin seien die 20% Einschränkung auf Grund der leichten depressiven Episode enthalten (IV-act. 49). Der zuständige RAD-Arzt hat das Gutachten am

25. April 2007 versicherungsmedizinisch als plausibel bezeichnet (IV-act. 50). In der Tat erscheint das Gutachten als umfassend und schlüssig. Es ist nachvollziehbar und leuchtet in den Schlussfolgerungen und in der Beurteilung ein. Es ist somit von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit auszugehen. 3.4 Im ABI-Gutachten wird der Beginn der 100%igen Arbeitsunfähigkeit mit dem 3. Juli 2005 angegeben. Das sogenannte Wartejahr (aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG) ist somit im Juni 2006 erfüllt worden. Abzustellen ist demnach auf die Löhne im Jahr 2006. Die Beschwerdeführerin ist als Hilfsarbeiterin zu betrachten. Sie hat keine Berufsausbildung und war in verschiedenen Hilfsfunktionen tätig. Auch einen Pflegehelferinnenkurs ersetzt keine Berufsbildung. Die Beschwerdeführerin verdiente in ihrer letzten Tätigkeit als Nachtwache in einem Pflegeheim Fr. 16'700.-- im Jahr. Gemäss ihren Angaben würde sie im Gesundheitsfall im Pflegeheim C.\_\_\_\_ arbeiten und dort ein Jahreseinkommen von Fr. 24'050.-- verdienen (IV-act. 75). Im Jahr 2006 verdienen Frauen im tiefsten Anforderungsniveau (Niveau 4) bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden Fr. 4'019.-- monatlich (Tabelle TA1 der LSE 2006). Bei der im Jahr 2006 vorherrschenden durchschnittlichen betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden entspricht dies Fr. 4'189.80 beziehungsweise Fr. 50'278.-- im Jahr. Bei einem 50%-Pensum beträgt das vergleichbare Jahreseinkommen Fr. 25'139.--. Im Vergleich zu den statistischen Durchschnittslöhnen verdiente die Beschwerdeführerin somit als Nachtwache deutlich unterdurchschnittlich, im Pflegeheim C.\_\_\_\_ würde sie leicht unterdurchschnittlich verdienen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist deshalb eine Parallelisierung der Einkommen vorzunehmen. Das bedeutet, dass das Valideneinkommen entsprechend heraufzusetzen ist beziehungsweise auf die statistischen Werte abzustellen ist oder dass das statistische ermittelte Invalideneinkommen entsprechend herabzusetzen ist (vgl. BGE 134 V 322 E. 4.1). Vorliegend wird für die Invaliditätsbemessung auf die statistischen Tabellenlöhne abgestellt und das hypothetische Einkommen im Pflegeheim C.\_\_\_\_ beziehungsweise das zuletzt erzielte Einkommen im Nachtdienst durch den Tabellenwert ersetzt (Fr. 25'139.--). 3.5 Die Beschwerdegegnerin hat das Invalideneinkommen in der Verfügung an Hand der Tabellen im Anhang der LSE ermittelt. Sie ist dabei von den durchschnittlichen Löhnen einer Frau im tiefsten Niveau (4) ausgegangen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihr Invalideneinkommen sei nicht an Hand von Durchschnittslöhnen der Statistik zu berechnen, sondern an konkret möglichen Beispielen, da sie nur noch sehr ausgesuchte Hilfsarbeiterinnentätigkeiten wahrnehmen könne. Grundsätzlich ist bei der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens davon auszugehen, dass man eine zumutbare Stelle auf dem (hypothetischen) ausgeglichenen Arbeitsmarkt finden kann. Bei der verwertbaren Restarbeitsfähigkeit darf nach der Rechtsprechung allerdings nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden. Insbesondere könne von einer Arbeitsgelegenheit im Sinn von aArt. 28 Abs. 2 IVG dort nicht gesprochen werden, wo die zumutbare Tätigkeit in nur so eingeschränkter Form möglich sei, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kenne oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb zum Vornherein als ausgeschlossen erscheine. Ferner beinhalte der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarkts nicht nur ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem Angebot an und der Nachfrage nach Stellen, sondern bezeichne einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offen halte, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (Urteil

des Bundesgerichts vom 3. Dezember 2003 [I 349/01] E. 6.1, u.a. mit Hinweis auf BGE 110 V 276 neues Fenster E. 4b). Die von den Ärzten des ABI beschriebenen Einschränkungen der Beschwerdeführerin sind nicht derart gravierend, dass geeignete Stellen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt gar nicht mehr denkbar wären. Der Beschwerdeführerin sind nur noch leichte Arbeiten mit vorwiegendem Gebrauch der linken oberen Extremität zu 50% zumutbar. Konkret zu denken wäre beispielsweise an leichte Büroarbeit wie telefonische Auskunft-, Bestellungs- oder Umfragedienste, Kontrolle von Waren in der maschinellen Herstellung, Überwachung von voll- oder halbautomatischen Maschinen, leichte Verkaufstätigkeiten und dergleichen. Solche Arbeiten sollten auch einarmig durchgeführt werden können. Deshalb kann realistischlicherweise nicht von einer Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ausgegangen werden. IV-rechtlich ist es unerheblich, dass die für die Beschwerdeführerin in Frage kommenden Stellen möglicherweise alle besetzt sind, denn dieses Risiko der Arbeitslosigkeit ist allein durch die Arbeitslosenversicherung abgedeckt (vgl. auch das Urteil IV 2000/175 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. April 2001, E. 2). Es kann deshalb auf die durchschnittlichen Löhne gemäss LSE abgestellt werden. Im Jahr 2006 konnten Frauen in einer 50%igen Hilfsarbeit durchschnittlich Fr. 25'139.-- verdienen. 3.6 Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, ihr sei der maximale Leidensabzug von 25% zu gewähren, weil sie behindert sei und nur über eine minimale Ausbildung verfüge. Der oftmals als "Leidensabzug" bezeichnete Abzug hat nichts mit dem Leiden zu tun. Vielmehr sollen damit jene Nachteile ausgeglichen werden, welche die versicherte Person bei der Anwendung statistischer Daten für das Invalideneinkommen erleidet. Die Invalidität bewirkt – neben der Arbeitsunfähigkeit – auf den realen Arbeitsmarkt bezogen eine zusätzliche Lohneinbusse. Denn die statistischen Tabellenlöhne werden auf der Grundlage von Daten gesunder Arbeitnehmer erhoben. Solche Werte erreicht der invalide Arbeitnehmer im Allgemeinen nicht. Vielmehr muss er in der Entwicklung des Invaliditätseinkommens beziehungsweise der Invalidenkarriere mannigfaltige Nachteile gewärtigen (vgl. BGE 126 V 75 neues Fenster zum Leidensabzug). Vorliegend fällt ins Gewicht, dass die Beschwerdeführerin gegenüber einer gesunden Konkurrentin für einen bestimmten Arbeitsplatz ein höheres Krankheitsrisiko hat. Aus der Sicht eines ökonomisch denkenden Arbeitgebers senkt dieses Risiko, dessen Verwirklichung die Gesamtlohnkosten des Betriebes erhöhen würde, den "Wert" der Beschwerdeführerin als Arbeitnehmerin. Zudem ist sie behinderungsbedingt nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Lage, bei Bedarf Überstunden zu leisten. Um dies zu kompensieren und konkurrenzfähig zu bleiben, müsste sie mit einem entsprechend tieferen Lohn rechnen. Die Beschwerdeführerin ist körperlich und psychisch gegenüber einer gesunden Konkurrentin mit gleichem Teilpensum klar benachteiligt, so dass sie eine Lohneinbusse wird in Kauf nehmen müssen. Allerdings ist bei Frauen im tiefsten Anforderungsniveau die Teilzeitarbeit hochgerechnet auf ein Vollpensum statistisch gesehen besser entlohnt als Vollzeitarbeit (vgl. Tabelle T2\* der LSE 2006, S. 16). In Bezug auf die geringe Ausbildung ist festzuhalten, dass dieser mit der Einstufung in das Niveau 4 gemäss den statistischen Löhnen im Anhang der LSE bereits Rechnung getragen worden ist. Die körperlichen und psychischen Beschwerden an und für sich sind sodann in der ärztlichen Schätzung der Arbeitsfähigkeit berücksichtigt worden. Insgesamt erscheint unter diesen Umständen der von der Beschwerdegegnerin gewährte Abzug von 15% als angemessen. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 25'139.-- und einem Invalideneinkommen von 21'368.-- ergibt sich im heute üblichen methodischen Vorgehen der Praxis eine Einschränkung von lediglich 7.5% ( $15\% \times 0.5$ ), obwohl auch im

Berufsbereich nur eine 50% Arbeitsfähigkeit besteht.

#### **E. 4**

4.1 Zu prüfen bleibt die Einschränkung der Beschwerdeführerin im Haushalt. Gemäss Haushaltsbericht vom 26. September 2006 beträgt diese 43%. Im ABI-Gutachten haben die Ärzte ausführt, mittelschwere und schwere körperliche Arbeiten sowie Überkopfarbeiten seien der Beschwerdeführerin nicht mehr zumutbar. Sie sei funktionell praktisch einhändig und dadurch bei Hausarbeiten wie Waschen, Glätten oder Staubsaugen beeinträchtigt. Die Arbeitsunfähigkeit für die Tätigkeit als Hausfrau betrage somit zirka 50%. Die Beschwerdeführerin ist dagegen der Ansicht, ihre Einschränkung betrage mindestens 60% wenn nicht gar 70%. Sie hat dazu ausgeführt, sie brauche für alle noch möglichen Arbeiten im Haushalt viel länger, was nicht berücksichtigt worden sei und die Mitwirkungspflicht des Ehemannes sei zu hoch angesetzt worden und unverhältnismässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist bei der Invaliditätsbemessung im Bereich Haushalt die Mithilfe von Familienangehörigen bei der Ermittlung der Einschränkungen nach wie vor zu berücksichtigen (vgl. BGE 133 V 504 E. 4.2 mit Hinweisen). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat die Mitberücksichtigung der Schadenminderungspflicht der Angehörigen verschiedentlich kritisiert (Entscheid vom 31. Mai 2007 [IV 2006/282] E. 5b, Entscheid vom 3. April 2008 [IV 2006/248] E. 5.1.1), wie auch die Lehre (vgl. Hardy Landolt, Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht von Angehörigen bei der Invaliditätsbemessung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2007, St. Gallen 2007, S. 143; Marc Hürzeler, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Eidg. Versicherungsgerichts, in: ZBJV Band 145/2009 S. 23f), namentlich eine extensive Auslegung erscheint dem Gericht als sachwidrig, weil es nicht um den Schaden oder das Leistungspotential der Familie geht. Indessen ist der Rechtsprechung zu folgen. Immerhin ist im Einzelfall die Schadenminderungspflicht der Angehörigen auf ihre Verhältnismässigkeit zu prüfen.

4.2 Im Bereich Ernährung (36.27%) hat die Abklärungsperson die Einschränkung auf 50% eingeschätzt und eine 20%ige Mithilfe (7.25%) der Familie berücksichtigt, was etwa Dreiviertelstunden ausmacht. Die Beschwerdeführerin hat die Mahlzeiten für ihre drei Töchter, die zum Abklärungszeitpunkt 17, 15 und 13 Jahre alt waren, sowie für ihren Ehemann, der 100% erwerbstätig ist, zuzubereiten. Eine Tochter ist unterdessen ausgezogen. Der Familie ist die Mithilfe von Dreiviertelstunden zumutbar. Im Bereich Wohnungspflege (22.25%) ist eine 70%ige Einschränkung geschätzt worden. In diesem Bereich hat man die Mithilfe der Angehörigen mit 10% (2.22%) berücksichtigt, was als zurückhaltend bezeichnet werden kann. Im Bereich Wäsche- und Kleiderpflege ist eine 50%ige und im Bereich Verschiedenes eine Einschränkung von 70% (hauptsächlich wegen der Gartenarbeit) geschätzt worden, ohne dass man hier eine allfällige Mithilfe angenommen hat. Im Bereich Einkaufen (5.75%) ist keine Einschränkung anerkannt worden, obwohl die Beschwerdeführerin den Grosseinkauf im Gegensatz zu früher nicht mehr alleine bewältigen kann. Sie hat dazu angegeben, dass ihre täglichen Besorgungen noch möglich seien. Die Mithilfe des Ehemannes beim Grosseinkauf (50%ige Mithilfe entspricht 2.88%) zu berücksichtigen, erscheint daher als vertretbar. Auch die Mithilfe des Ehemannes von 50% (5.75% bei einer Gewichtung von 11.49%) bei der Betreuung der jüngsten Tochter ist im Rahmen der elterlichen Sorge nicht zu beanstanden. Gesamthaft wird das Ausmass der zumutbaren Mithilfe der Angehörigen von insgesamt 18.1% noch als verhältnismässig betrachtet.

4.3 Die Einschränkungen der Beschwerdeführerin in den einzelnen Bereichen im Haushalt würden ohne die Berücksichtigung der Mithilfe der

Angehörigen 61.4% (43.3% + 18.1%) betragen. Die Ärzte des ABI haben die gesundheitlichen Einschränkungen im Haushalt auf zirka 50% geschätzt. Die Abklärungsperson ist im Gegensatz der Ärzte vom konkreten Haushalt ausgegangen und hat beispielsweise auch die massive Einschränkung im Garten mitberücksichtigt, weshalb gesamthaft eine etwas höhere Einschränkung resultierte. Unter diesen Umständen erscheinen die von der Beschwerdeführerin ausführlich geschilderten Einschränkungen in der Haushaltsabklärung vom 26. September 2006 angemessen berücksichtigt worden zu sein. Die Differenz zur gutachterlichen Einschätzung ergibt sich, weil die Beschwerdegegnerin in Anwendung der bundesgerichtlichen Praxis die Mitwirkungspflicht der Angehörigen berücksichtigt hat. In der Verfügung vom 1. Oktober 2007 hat sie die Einschränkungen im Haushalt gesamthaft auf 50% angehoben und damit die Mithilfe der Angehörigen um 6.7% reduziert. Eine weitere Erhöhung wird nicht als gerechtfertigt erachtet. Der Teilinvaliditätsgrad im Bereich Haushalt beträgt somit 25% ( $50\% \times 0.5$ ). 4.4 Das Bundesgericht berücksichtigt gemäss der aktuellen Rechtsprechung (vgl. BGE 134 V 9) eine sogenannte Wechselwirkung, wenn in den beiden Tätigkeitsbereichen vorhandene Belastungen einander wechselseitig beeinflussen. Vorliegend besteht jedoch keine Veranlassung, eine solche Wechselwirkung anzunehmen. 4.5 Wäre die Beschwerdeführerin als vollzeitig Erwerbstätige oder rein im Aufgabenbereich Tätige zu qualifizieren, so hätte sie bei gleicher gesundheitsbedingter Einschränkung auf Grund der reinen Einkommensvergleichsmethode beziehungsweise des reinen Betätigungsvergleichs im Ergebnis einen Anspruch auf eine halbe Rente. Dieses Ergebnis wäre nach der Überzeugung des Versicherungsgericht auch im Falle eines Patchworks Beruf und Haushalt korrekt (vgl. etwas das Urteil vom 9. Mai 2006 i.S. G. [IV 2005/88]). Gemäss der fatalen Logik der gemischten Methode nach Praxis des Bundesgerichts ergibt sich für den Teilbereich Erwerb im Ergebnis jedoch nur eine Berücksichtigung des Leidensabzugs von 15%; für beide Teilbereiche zusammen ergibt der Invaliditätsgrad 32.5% ( $[15\% \times 0.5] + [50\% \times 0.5]$ ) (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts vom 14. August 2008 i/S. M. [9C\_213/2008]). Weil die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen als Teilerwerbstätige zu qualifizieren ist, resultiert ein Invaliditätsgrad, der unter 40% liegt, weshalb sie keinen Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

## **E. 5**

5.1 Es bleibt, den Anspruch auf berufliche Massnahmen zu prüfen. Gemäss aArt. 17 Abs. 1 IVG besteht ein Anspruch auf eine Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung invaliditätsbedingt notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) gelten als Umschulung unter anderem Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen. Eine Invalidität im Sinne des aArt. 17 Abs. 1 IVG liegt nach der Praxis vor, wenn eine versicherte Person eine Erwerbseinbusse von mindestens 20% erleidet (ZAK 1984, 91). Die Beschwerdeführerin ist seit 3. Juli 2005 vollumfänglich in ihrer letzten Tätigkeit als Pflegehelferin arbeitsunfähig. In einer adaptierten Tätigkeit ist sie zu 50% arbeitsunfähig. Damit wird die erforderliche Invalidität für eine berufliche Massnahme erreicht. 5.2 Eine "Umschulung" einer Hilfsarbeiterin stellt im Grunde stets eine erstmalige berufliche Ausbildung dar, die ein Ungleichgewicht mit den bisherigen Erwerbssaussichten mit sich bringt. Dies kann allenfalls das Verhältnismässigkeitsprinzip

verletzen, wenn nämlich nach der Umschulung ein wesentlich höheres Einkommen erzielt werden könnte, als es mit der bisherigen (Hilfs-)Tätigkeit der Fall gewesen wäre. Deswegen hat das Bundesgericht auf die Umschulungen von Hilfskräften die Wertung bei gelernten Versicherten übertragen, die eine höherwertige Ausbildung wünschen. Ein Anspruch auf eine solche höherwertige Ausbildung bestehe nur, wenn die erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens sich nur auf diese Weise beheben liessen (vgl. etwa ZAK 1988 S. 467; Entscheid des Bundesgerichts vom 5. September 2001 [I 202/00]). Hat der Gesundheitsschaden in seiner Art und Schwere derartige berufliche Auswirkungen, dass auch beim Hilfsarbeiter nur mit einer höherwertigen Ausbildung eine angemessene Verwertung der verbleibenden Leistungsfähigkeit beziehungsweise eine angemessene Schadensdeckung resultiert, so ist die Ausbildung geschuldet (m.w.H. Entscheid IV 2007/21 des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 14. August 2007, E. 4d). Vorliegend kann die Beschwerdeführerin nur noch weitgehend einarmige Arbeiten ausführen, was ihre Möglichkeiten als Hilfsarbeiterin deutlich einschränkt. Denkbar wären leichte Büroarbeit wie telefonische Auskunft-, Bestells- oder Umfragedienste, Kontrolle von Waren in der maschinellen Herstellung, Überwachung von voll- oder halbautomatischen Maschinen, leichte Verkaufstätigkeiten und dergleichen. Dabei handelt es um eine angemessene Verwertung der verbleibenden Leistungsfähigkeit. Mit dem in einer solchen Tätigkeit erzielbaren Lohn ist eine adäquate Schadensdeckung zu erreichen. Die Beschwerdeführerin hat somit keinen Anspruch auf Umschulung. 5.3 Gemäss der Ausführungen der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 18. Dezember 2007 sei die Arbeitsvermittlung nicht Gegenstand der Verfügung vom 1. Oktober 2007 gewesen. Es steht der Beschwerdeführerin somit nichts im Wege, diese zu beantragen. Die Abweisung von beruflichen Massnahmen erweist sich unter diesen Umständen als rechtmässig.

## **E. 6**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu bezahlen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss im Verfahren IV 2007/427 in gleicher Höhe ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese sind durch den geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.